

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

17.01.2025

Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

zu der

**Evaluierung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungs-
markt**

I. Einleitung

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3415) ist am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Mit der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/27673 – Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (Drucksache 19/30495) - wird zum Zwecke der Evaluation u.a. vorgeschlagen,

- zu prüfen, ob die Kohärenz zwischen den **berufsrechtlichen Anforderungen** an die Rechtsanwaltschaft einerseits und andere Rechtsdienstleister andererseits Anpassungen im Hinblick auf weitere Anforderungen (beispielsweise Verschwiegenheitspflichten) notwendig macht;
- bereits nach Ablauf von drei (und nicht wie in der Begründung zum Gesetzentwurf vorgesehen fünf) Jahren die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen moderaten Öffnungen der Möglichkeiten für

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, **Erfolgshonorare** zu vereinbaren und (bei der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen) auch Verfahrenskosten zu übernehmen, zu evaluieren; hierbei soll insbesondere in den Blick genommen werden, in welchem Umfang die Anwaltschaft von den neuen Möglichkeiten zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren und zur Prozessfinanzierung **Gebrauch** gemacht hat, ob dabei **Risiken für die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** sichtbar geworden sind und ob die **Begrenzung auf Geldforderungen von höchstens 2 000 Euro angemessen** ist;

sowie

- im Hinblick darauf, dass künftig mehr Rechtsdienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher durch Inkassodienstleistende erbracht werden dürften, zu evaluieren, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen **Sachkundanforderungen** ausreichen, um die notwendige Qualität dieser Angebote sicherzustellen.

-

Gerne nimmt der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) im Rahmen der Verbändebeteiligung durch das Bundesministerium der Justiz zu den aufgeworfenen Fragen Stellung.

II. **Berufsrechtliche Anforderungen – Ausschluss von Benachteiligungen**

Die berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft einerseits und andere Rechtsdienstleister andererseits weichen bislang stark voneinander ab. Die durch die Rechtsprechung und jüngere Gesetzgebung schrittweise ermöglichte Ausweitung der Tätigkeit der gewerblichen Rechtsdienstleister hat zu einer Annäherung der Berufsbilder geführt, die es als notwendig erscheinen lässt, die diesbezüglichen berufsrechtlichen Anforderungen bzw. Regelungen neu zu bewerten.

Für sämtliche Rechtsdienstleister wurden zuletzt weitestgehend einheitliche, d.h. übereinstimmende, Informationspflichten begründet.

Im Übrigen unterliegt die Rechtsanwaltschaft -anders als sonstige Rechtsdienstleister- nicht zuletzt den strengen Berufspflichten der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), deren Einhaltung auch durch die Rechtsanwaltskammern überwacht werden. Verstöße werden durch die Kammern und/oder ggf. die Berufsgerichtsbarkeit der Rechtsanwaltschaft geahndet.

Zwar ist die Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Rechtsdienstleister durch das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. 2023, Nr. 64 vom 15.03.2023) dem Bundesamt für Justiz als zentrale Stelle übertragen worden, was zu einer Vereinheitlichung führt. Diese Aufsicht ist jedoch nicht mit der Aufsicht über die Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gleichzusetzen, da das Bundesamt für Justiz lediglich die Aufsicht über die Einhaltung der sich aus dem RDG ergebenden Vorgaben ausübt.

Exemplarisch soll auf einige der zentralen Berufspflichten der Rechtsanwaltschaft eingegangen und der Situation bei sonstigen Rechtsdienstleistern gegenübergestellt werden.

Die Rechtsanwaltschaft unterliegt ~~etwa~~ den Grundpflichten aus § 43a BRAO, also nicht zuletzt dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sowie der strengen Schweigepflicht. Vergleichbare Berufspflichten existieren für registrierte Rechtsdienstleister nicht. Selbstverständlich unterliegen auch sie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlauben und beschränken. Sie gehören allerdings nicht zu den möglichen Tätergruppen des § 203 StGB. Anders verhält es sich bei dem Parteiverrat nach § 356 StGB, dessen sie sich wohl auch schuldig machen können¹.

Das Verbot widerstreitender Interessen dient dazu, die Unabhängigkeit, Objektivität und Integrität von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu gewährleisten. Es soll sicherstellen, dass ein Anwalt nicht in einer Position ist, in der er Interessen vertreten muss, die im Widerspruch zueinander stehen. Ein solches Verbot ist wichtig, um Interessenkonflikte zu vermeiden und das Vertrauen in die rechtliche Beratung und Vertretung zu stärken. Das Verbot widerstreitender Interessen schützt somit sowohl die Rechte der Mandanten als auch die berufliche Ethik und das Vertrauen in die Rechtspflege.

Die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten schützt vor allem die Vertraulichkeit der Informationen, die Mandanten anvertrauen. Sie stellt zugleich sicher, dass Mandanten offen und ohne Sorge vor Weitergabe sensibler Informationen ihre rechtlichen Anliegen besprechen können. Dieses Vertrauen ist entscheidend für eine effektive rechtliche Beratung und Vertretung. Die Pflicht zur Verschwiegenheit fördert somit zuvorderst den Schutz der Rechte und Interessen des Mandanten,

¹ MüKoStGB/Schreiner, 4. Aufl. 2022, StGB § 356 Rn. 26.

indem sie sicherstellt, dass keine Informationen ohne dessen Zustimmung preisgegeben werden. Sie gilt auch nach Beendigung des Mandats und ist ein zentraler Bestandteil der anwaltlichen Berufspflichten und -ethik.

Um für Betroffene unabhängig von der Wahl des Rechtsdienstleisters ein vergleichbares Schutzniveau zu gewährleisten, sollten vergleichbare Pflichten für sonstige Rechtsdienstleister begründet werden. Dass die Pflichten/Verbote neben dem Schutz der Mandantinnen und Mandanten auch eine abstrakte Schutzrichtung (Integrität der Rechtspflege usw.) haben, stellt keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung dar. Je weiter die Berufsbilder sich einander annähern, desto mehr kommt auch die abstrakte Schutzrichtung auch für registrierte Rechtsdienstleister zum Tragen.

So besteht für Rechtsdienstleister ebenso eine Pflicht zur Berufshaftpflichtversicherung wie für die Rechtsanwaltschaft und es wäre auch nicht einzusehen, dass Mandantinnen und Mandanten von sonstigen Rechtsdienstleistern nicht gleichermaßen auf diesen Schutz vertrauen können sollten.

Bezüglich der Frage, ob ein der Regelung in § 12 BORA vergleichbares Umgehungsverbot auch für sonstige Rechtsdienstleister geregelt werden sollte, wird auf die Stellungnahme des BFIF e.V. vom 30.08.2024 verwiesen, der für seine Verbandsmitglieder die Einhaltung derselben Regeln wie für Rechtsanwälte empfohlen hat.

Grundsätzlich befürwortet der BFIF e.V. es demnach, einhergehend mit einer Ausweitung der Tätigkeit bzw. Möglichkeiten der Rechtsdienstleister, die berufsrechtlichen Anforderungen weiter auszugestalten und in einer differenzierenden Weise – soweit sachliche Gründe nicht entgegenstehen – den Berufsregeln der Rechtsanwaltschaft anzupassen. Das würde aus unserer Sicht auch das Ansehen und langfristig auch die Qualität der gewerblichen Inkassodienstleistern weiter steigern, z. B. auch durch Möglichkeiten, Zertifizierungsverfahren unter Einbeziehung neuer bzw. konkretisierter Berufsregeln zu absolvieren.

III. Erfolgshonorare – Anwendung in der Praxis und Ausweitung

Bereits mit der ursprünglichen Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf wurde die Auffassung vertreten, eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit, genauer der von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als unabhängigem Organ der Rechtspflege geforderten kritischen Distanz zu den Anliegen ihrer

Auftraggeber, die argumentativ gegen Erfolgshonorare und Prozessfinanzierung vorgebracht wurden, sei in diesem Rahmen tatsächlich nicht zu befürchten.

Zum einen könnten und würden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wie in der Entwurfsbegründung geschildert, dieses Risiko kalkulatorisch bei der Entscheidung, über die Annahme einzelner Aufträge und bei Vereinbarungen über die Höhe der Erfolgshonorare berücksichtigen. Zum anderen sei auch zu erwarten, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ähnlich wie die sogenannten Legal-Tech-Unternehmen, zunehmend spezialisiert arbeiten und bestimmte Prozesse unter Zuhilfenahme informationstechnischer Mittel automatisieren werden, sodass Sie letztlich eine Gesamtkalkulationen für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vornehmen könnten. Verbraucherinnen und Verbrauchern werde durch die Regelungen der Zugang zum Recht erleichtert.

Zunächst ist festzuhalten, dass keine verlässlichen Daten zu dem Umfang, in dem die Erfolgsvergütung tatsächlich von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten genutzt wird, vorliegen. Soweit ersichtlich, werden Erfolgshonorare nur von Kanzleien vereinbart, die im Legal-Tech-Bereich tätig sind, also eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle teilautomatisiert bearbeiten.

Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der aktuell laufenden Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer bestätigen werden, dass das Erfolgshonorar sich in der Rechtsanwaltschaft in der Praxis noch nicht durchgesetzt hat.

Begründet wird die Zurückhaltung bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren zunächst damit, dass ein Erfolgshonorar nur bei überwiegender Erfolgswahrscheinlichkeit in Betracht käme. Die Erfolgswahrscheinlichkeit erfordere aber eine Prüfung, die bereits einigen Aufwand verursacht, wenn nicht bereits viele gleichgelagerte Fälle bearbeitet werden und ggf. eine teilautomatisierte Auswertung erfolgt. Hinzu komme, dass wirksame Vereinbarungen aufgrund der formalen Anforderungen aus § 4a Abs. 3 RVG einen erheblichen Aufwand begründen, wenn sie nicht für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorformuliert werden.

Dies verdeutlicht, dass Erfolgshonorare vor allem im Legal-Tech-Bereich ein attraktives und geeignetes Vergütungsmodell darstellen, im Übrigen aber für die Rechtsanwaltschaft wegen der häufig nicht eindeutig zu beurteilenden Voraussetzungen, der damit verbundenen Einschätzungs- und

Umsetzungsrisiken (vor allem durch § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG) derzeit kein interessantes Geschäftsmodell darstellen. Der BFIF e.V. spricht sich daher dafür aus, die Wertgrenze für Erfolgshonorare in Anlehnung an § 23 Nr. 1 GVG auf 5.000,00 EUR zu erhöhen, wie dies schon verschiedentlich vorgeschlagen wurde. Ein sachlicher Grund für die Begrenzung ist nicht ersichtlich. Eine Risikobegrenzung geht damit nicht einher, da z. B. auch in unbeschränkter Zahl Erfolgsvergütungen vereinbart werden können.

Erfolgshonorare sind indes kein Mittel, das das Absehen von Rechtsverfolgung aufgrund des sogenannten „rationalen Desinteresses“ verhindern könnte, weil Forderungen geringer Höhe gleichwohl nur dann verfolgt werden, wenn ein nur sehr geringes Risiko besteht.

Eine wirkliche Benachteiligung der Rechtsanwaltschaft ist in der Regelung § 1 Abs 2 BerHG zu erblicken.

IV. Sachkundeanforderungen

Im Hinblick darauf, dass künftig mehr Rechtsdienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher durch Inkassodienstleister erbracht werden dürften, erscheinen die bisher bestehenden Sachkundeanforderungen nicht ausreichend, um die notwendige Qualität dieser Angebote sicherzustellen.

Je mehr sich Inkassounternehmen der Rechtsanwaltschaft annähern, desto höhere Anforderungen müssen an die Sicherung der Qualität gestellt werden, über die Inhaber / qualifizierte Personen verfügen müssen.

Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren erörtert, wird es nicht mehr nur einen Typus Inkasso- / Rechtsdienstleister geben, sondern zumindest zwei Typen. Weiterhin werden diejenigen am Markt aktiv sein, die ausschließlich eine klassische Inkassotätigkeit ausüben. Sodann werden aber auch spezialisierte Dienstleister den durch die Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarkts geschaffenen Rahmen ausnutzen und wesentlich komplexere Aufgaben wahrnehmen.

Für die einen genügen die bisherigen Sachkundeanforderungen, für die Letztgenannten hingegen nicht. Aus Sicht des BFIF e.V. und nach den bisherigen Erfahrungen mit Registrierungs- und Aufsichtsverfahren wurde die Gelegenheit, die Anforderungen an die Sachkunde über die Darlegung der beabsichtigten Tätigkeiten zu steuern (§ 13 Abs. 2 RDG für Neuregistrierungen und § 13 Abs. 5 RDG für Änderungen der

Tätigkeitsgebiete), überhaupt nicht wahrgenommen. Die bislang zuständigen Aufsichtsbehörden (Gerichte) waren überhaupt nicht bereit, sich eingehend mit Geschäftsmodellen und der Thematik, ob dazu geeignetes Personal vorhanden ist, zu befassen. Die in der Gesetzesbegründung vorgesehenen Überprüfungen durch Mitteilung eines Prüfergebnisses in der Form eines Verwaltungsakts wurden schlichtweg von den Gerichten verweigert. Welche Linie das seit dem 01.01.2025 zuständige Bundesamt für Justiz insofern verfolgen wird, bleibt abzuwarten. Es erscheint aber auch hier fraglich, ob die Regelungen in § 13 Abs. 2, Abs. 5 RDG überhaupt geeignet sind, insofern das Vorhandensein von personeller Qualität für die angemeldeten Geschäftstätigkeiten zu beurteilen und ob behördlicherseits hierfür Ressourcen bestehen.

Würde man nun künftig z.B. allgemein einen Abschluss als Wirtschaftsjurist als Sachkundenachweis fordern, müsste dies auch für bereits registrierte Dienstleister gelten und würde mitunter zu einem faktischen Tätigkeitsverbot führen und bestehende Geschäftsmodelle gefährden. Die Vereinbarkeit einer solchen Lösung mit Art. 12 GG erscheint äußerst fraglich. Zumindest wären aus unserer Sicht längere Übergangsregelungen erforderlich.

Die Alternative wird vom BFIF e.V. jedenfalls grundsätzlich befürwortet: Erlaubnisse nach RDG verschiedener Stufen.

Hierbei wird etwa ein Abschluss als Wirtschaftsjurist als alleiniger Sachkundenachweis für nicht ausreichend gehalten, weil ein solcher Studiengang/Abschluss nicht gezielt auf Tätigkeiten im Rechtsdienstleistungs- und Inkassobereich vorbereitet. Schaut man auch hier wieder auf die Entwicklung der teilweisen Angleichung der Berufsbilder „Rechtsanwaltschaft“ und „gewerbliches Inkasso“, so könnte nach dem Vorbild der Anwaltschaft die Spezialisierung in Teilbereiche aufgeliefert werden, wie sie den von der BRAK anerkannten Fachanwaltschaften entsprechen. Dies würde – übertragen auf die sonstigen Rechtsdienstleister – bedeuten, dass diese bei Anmeldung von Tätigkeitsbereichen, die über die allgemeinen Rechtsgebiete hinausgehen, jeweils Personal stellen müssen, das entsprechende Fortbildungen zum entsprechenden „Fach-Rechtsdienstleister“ durchlaufen haben müssen. Die Erhaltung dieser Fachkompetenz wäre dann zu erhalten und behördlicherseits zu überprüfen (z. B. Fälle des Personalwechsels). Die Verlautbarung im Rechtsdienstleistungsregister wäre aus unserer Sicht sinnvoll. Die Aktualisierungspflicht in § 13 Abs. 4 RDG könnte aus solche Registerinhalte ausgeweitet werden.

Zusammenfassend unterstützt der BFIF e.V., dass künftig Inkassounternehmen mehr Leistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher erbringen können bei gleichzeitig einhergehender Steigerung der personellen Aus- und Fortbildung. Um hier eine flexible, aber gleichzeitig noch praktikable Verfahrensweise zu schaffen, bietet sich u. E. die Umgestaltung der Regelungen in § 13 Abs. 2, Abs. 5 RDG an, wonach die Tätigkeitsbereiche den Aufsichtsbehörden zu melden sind und diese sich für alle speziellen Tätigkeitsbereiche auch die entsprechende spezielle Sachkunde nachweisen lassen müssen, bevor dann ein entsprechender Verwaltungsakt ergeht, der den Gleichklang zwischen Spezialtätigkeit und Spezialsachkunde bestätigt (oder auch nicht). Hierbei sollten möglichst pauschale Fortbildungsnachweise wie sie von den anwaltlichen Fachanwaltsgebieten her bekannt sind, als ausreichend angesehen werden. Wer sich also z. B. auf ein Legal-Tech-Modell zur Prüfung von Rückforderungsansprüchen wegen überzahlter Mietnebenkosten spezialisiert hat, muss hierfür keine speziellen Kurse nachweisen, sondern eine spezielle Fortbildung im Mietrecht. Bei der Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren (Forderungsanmeldungen und weitere Abwicklungen) wären spezielle Kenntnisse im Einzel- und Gesamtzwangsvollstreckungsrecht ausreichend.

V. Spannungsverhältnis zwischen § 3 RDG und Nichtigkeitsfolge gem. § 134 BGB

Nach unseren Erfahrungen und Berichten von Mitgliedern haben sich Aufsichtsbehörde durchgehend geweigert, zu Geschäftsmodellen verantwortliche Prüfungen durchzuführen und deren Ergebnisse mitzuteilen, geschweige denn, dies durch einen Verwaltungsakt abzusichern. Die gesetzgeberische Intention, Inkasso- und Legal-Tech-Geschäftsmodelle abzusichern, ist überhaupt nicht verwirklicht worden. Wir empfehlen hier, im RDG selbst und nicht nur in der Gesetzesbegründung den Behörden vorzugeben, dass sie nach § 13 Abs. 2, Abs. 5 RDG mitgeteilte Geschäftsmodelle zu prüfen haben, ein Prüfbericht zu fertigen, das Ergebnis mit einer Entscheidungsformel und einer Begründung den Inkassounternehmen mitzuteilen ist, und dies in der Form eines Verwaltungsakts zu geschehen hat. Das Bundesamt für Justiz wäre dann als Aufsichts- und Registrierungsbehörde auch entsprechend personell auszustatten.

VI. Informationspflicht bei Nicht-Weiterverfolgung einer Forderung

Nach unserer Auffassung ergibt sich eine Pflicht, dem Verbraucher als Auftraggeber die Beendigung der Beitreibungstätigkeit mitzuteilen, bereits aus dem Inkassodienstleistungsvertrag. Die Aufnahme einer solchen Verpflichtung in § 13b RDG ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Es ist auch nicht ersichtlich, dass dieses Thema in der Praxis eine Rolle spielt. Ein Inkassounternehmen wird seine Kunden regelmäßig

informieren, ungefragt und auch Nachfrage. Denn nur ein zufriedener und informierter Auftraggeber gewährleistet eine nachhaltigen Kundenbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Patric Weilacher

Erster Vorsitzender